

## Arbeitspapier „Pfarramt und weitere Ämter“

### Leitsätze

1. In der Kirchgemeinde Bern besteht ein Pfarrkonvent (Arbeitstitel), dem alle Pfarrpersonen der Gemeinde angehören.
2. Der Pfarrkonvent nimmt die Aufgaben des Pfarramts gemäss der Kirchenordnung wahr. Er berät den Kleinen Kirchenrat und andere Stellen der Kirchgemeinde in theologischen Fragen.
3. Der Pfarrkonvent wählt ein Präsidium (Arbeitstitel). Ein Mitglied des Präsidiums vertritt das Pfarramt gegenüber dem Kleinen Kirchenrat und andern Stellen und nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Ratssitzungen teil. Im Einverständnis mit dem Präsidium des Kleinen Kirchenrats kann ein weiteres Mitglied des Präsidiums an den Ratssitzungen teilnehmen.
4. Die Mitwirkung im Pfarrkonvent und gegebenenfalls im Präsidium ist Teil des beruflichen Auftrags der Pfarrpersonen. Die Pfarrpersonen sind zu dieser Mitwirkung verpflichtet.
5. Der Pfarrkonvent wird im Organisationsreglement der Kirchgemeinde verankert. Der Pfarrkonvent regelt die Einzelheiten und konstituiert sich selbst.

### Bemerkungen

#### 1 Rechtliche Ausgangslage

Rechtlich zu unterscheiden sind stets das kirchliche Amt als „Institution“ und die mit dem Amt betrauten Personen (hier: das Pfarramt und die Pfarrpersonen, die das Pfarramt versehen).

Das **kantonale Recht** „kennt“ das **Pfarramt** als solches nicht und enthält dazu auch keine Bestimmungen. Es regelt demgegenüber heute (noch) Aspekte betreffend die **Pfarrpersonen** (nach kantonaler Terminologie: Geistlichen), die – soweit sie an einer kantonally besoldeten Stelle tätig sind – rechtlich als kantonale Angestellte gelten. Das Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Kirchengesetz) regelt neben der Ausbildung, der Aufnahme in den Kirchendienst und den Voraussetzungen für die Anstellung Geistlicher namentlich die Anstellung in der Kirchgemeinde und die Kündigung.<sup>1</sup> Für die rechtliche Stellung während einer Anstellung gilt, abgesehen von wenigen besonderen Bestimmungen im Kirchengesetz, das allgemeine kantonale Personalrecht.<sup>2</sup> In Zukunft sollen die Geistlichen nicht mehr dem kantonalen Recht unterstehen, sondern Angestellte der Lan-

<sup>1</sup> Art. 31-35 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die bernischen Landeskirchen (Kirchengesetz, KG; BSG 410.11).

<sup>2</sup> Art. 30 Abs. 1 KG.

deskirchen sein, der kirchlichen Gesetzgebung unterstehen und durch die Landeskirchen besoldet werden.<sup>3</sup>

Im **kirchlichen Recht** enthält die Kirchenverfassung zwar ein Kapitel über das Pfarramt, doch ist darin anschliessend jeweils von „Pfarrern“ die Rede.<sup>4</sup> Das Pfarramt als solches wird nicht näher geregelt. Die Kirchenordnung enthält ebenfalls einen Abschnitt über das Pfarramt<sup>5</sup> und darin eine Grundsatzbestimmung mit folgendem Wortlaut:

**Art. 123 Verantwortung des Pfarramtes**

<sup>1</sup> Das Pfarramt ist verantwortlich für die Verkündigung des Evangeliums. In dieser geistlichen Aufgabe hat es Teil an der Leitung der Gemeinde.

<sup>2</sup> Es berät den Kirchgemeinderat, die Ämter und die weiteren Dienste in theologischen Fragen und unterstützt diese dadurch in der Erfüllung ihrer Aufgaben zum Aufbau einer lebendigen, mündigen Gemeinde.

<sup>3</sup> Es bezeugt mit der ganzen Kirche und der Kirchgemeinde, dass das Wort Gottes für alle Bereiche des öffentlichen und privaten Lebens gilt, und verbindet dadurch die Gemeinde mit der synodalen Kirche und durch diese mit der weltweiten Gemeinschaft der Gläubigen.

<sup>4</sup> Wo das Pfarramt durch mehr als eine Person ausgeübt wird, teilen sich die Pfarrer in die Aufgabe des Amtes nach Massgabe der dafür geltenden besonderen Bestimmungen und den Arbeitsbeschreibungen.

Wie aus Absatz 4 dieser Bestimmung ersichtlich ist, unterscheidet die Kirchenordnung im Gegensatz zur Kirchenverfassung zwischen dem Pfarramt als Amt und den Pfarrpersonen, die das Amt ausüben. Die Synode hat diese Unterscheidung im Zusammenhang mit der Neuregelung der Ämter bewusst vorgenommen und auch eine erklärende Bestimmung über die Dienste, Ämter und Mitarbeitenden der Kirchgemeinde mit folgendem Wortlaut beschlossen:

**Art. 103 Dienste, Ämter, Mitarbeiter**

<sup>1</sup> Zur Erfüllung ihres Auftrags kennt die Gemeinde Jesu Christi verschiedene Dienste.

<sup>2</sup> Die Kirchgemeinde richtet Dienste nach ihren Bedürfnissen und Möglichkeiten ein und überträgt ihnen einzelne Aufgaben zur fachgerechten Erfüllung.

<sup>3</sup> Die Ämter nach dieser Kirchenordnung, nämlich das Pfarramt, das Katechetenamt und das sozialdiakonische Amt, sind besondere Dienste, die für die Gemeinde unverzichtbare Aufgaben wahrnehmen.

<sup>4</sup> Die einzelnen Ämter und weiteren Dienste werden durch einen oder mehrere Mitarbeiter der Kirchgemeinde ausgeübt. Die Mitarbeiterinnen üben das Amt oder den anderweitigen Dienst im Rahmen einer voll- oder teilzeitlichen Anstellung nach den für sie geltenden besonderen Bestimmungen aus.

<sup>5</sup> Die Kirchgemeinde teilt dem Synodalrat die Namen und die Funktion der Personen mit, die in der Kirchgemeinde ein Amt ausüben.

Das Pfarramt ist mithin ein **besonderer (qualifizierter) Dienst der Kirchgemeinde**. In einer Kirchgemeinde gibt es nur **ein** Pfarramt, aber möglicherweise **mehrere Pfarrpersonen, die das Amt ausüben**. Die Kirchenordnung regelt dementsprechend sowohl die Aufgaben und Funktionen des Pfarramtes als auch den Auftrag und die Aufgaben der einzelnen Pfarrpersonen.<sup>6</sup> Die Kirchenordnung erwähnt und regelt das Pfarramt namentlich als Gegenüber und „theologisches Gewissen“ des Kirchgemeinderats:

---

<sup>3</sup> Art. 14 ff. des Vernehmlassungsentwurfs für ein neues Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz, LKG).

<sup>4</sup> Art. 28 ff. der Verfassung der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern vom 19. März 1946 unter dem Titel „III. Das Pfarramt“.

<sup>5</sup> Art. 123 ff. der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura vom 11. September 1990 (KO; KES 11.020).

<sup>6</sup> Art. 124 und 125 KO.

- Der Kirchgemeinderat leitet die Kirchgemeinde „in Zusammenarbeit mit dem Pfarramt“, das generell ein „Antrags- und Mitspracherecht“ hat.<sup>7</sup>
- Der Kirchgemeinderat lässt sich in dieser Verantwortung „vor seinen Entscheidungen durch das Pfarramt theologisch beraten“.<sup>8</sup>
- Das Pfarramt ist aus diesem Grund an den Sitzungen des Kirchgemeinderats „mit beratender Stimme und Antragsrecht vertreten“, sofern der Rat nicht ausnahmsweise beschliesst, „einzelne Geschäfte in Abwesenheit des Pfarramtes“ zu behandeln.<sup>9</sup>
- Der Kirchgemeinderat „fördert und regelt die Zusammenarbeit unter den Ämtern“.<sup>10</sup>

Das Pfarramt ist zwar wohl das wichtigste, aber nicht das einzige Amt einer Kirchgemeinde. Die Kirchenordnung kennt neben dem Pfarramt auch das sozialdiakonische und das Katechetenamt als grundsätzlich gleichberechtigte, aber nicht „gleichgeartete“ Ämter.

## 2 Grundsatzfragen

In der Kirchgemeinde kommen nicht nur den einzelnen Pfarrpersonen, sondern auch dem Pfarramt als solchem bestimmte, für die Kirchgemeinde **wichtige Aufgaben** zu. Eine **rechtliche Verankerung und Regelung** des Pfarramts ist deshalb jedenfalls für eine grosse Kirchgemeinde Bern geboten. Zur Organisation des Pfarramts und der weiteren kirchlichen Ämter stellen sich namentlich folgende Fragen:

1. Wie ist das Pfarramt in der Kirchgemeinde Bern zu organisieren?
2. Wie wird das Pfarramt gegenüber dem Kleinen Kirchenrat (als dem Kirchgemeinderat im gemeinderechtlichen Sinn) und andern Stellen vertreten?
3. Besteht Regelungsbedarf betreffend das Verhältnis des Pfarramts zu den Kirchenkreisen?
4. Was gilt für die beiden andern Ämter (sozialdiakonisches Amt, Katechetenamt)?

## 3 Organisation des Pfarramts: Pfarrkonvent

Vorgeschlagen wird ein **Pfarrkonvent** (Arbeitstitel), dem **alle Pfarrerinnen und Pfarrer der Kirchgemeinde** angehören. Der Konvent hat nicht gewerkschaftliche Funktion und vertritt nicht persönliche Interessen der Pfarrpersonen, sondern nimmt die **Aufgaben des Pfarramts gemäss der Kirchenordnung** wahr. Die Teilnahme am Konvent gehört dementsprechend zu den beruflichen Verpflichtungen der Pfarrpersonen. Sie wird sinnvollerweise im Stellenbeschrieb festgehalten.

## 4 Aufgaben des Pfarrkonvents

Der Pfarrkonvent ist ein verhältnismässig grosses Gremium. Er wird sich deshalb sinnvollerweise auf die Beratung theologischer Grundsatzfragen und weitere wichtige Geschäfte z.B. zuhanden des

---

<sup>7</sup> Art. 110 Abs. 1 KO.

<sup>8</sup> Art. 110 Abs. 2 KO.

<sup>9</sup> Art. 145k Abs. 1 und 3 KO.

<sup>10</sup> Art. 145h Abs. 2 KO.

Kleinen Kirchenrats beschränken. Eine Mitwirkung des Pfarramts und damit des Pfarrkonvents erscheint beispielsweise im Rahmen der Aufgaben- oder Legislaturplanung der Kirchgemeinde angezeigt (vgl. Arbeitspapier „Strategische Aufgabenplanung“, Ziffer 4).

Der Pfarrkonvent als Ganzes wird sicher nicht die Vertretung des Pfarramts, z.B. an Sitzungen des Kleinen Kirchenrats, übernehmen können. Er soll deshalb wichtige Fragen beraten und soweit erforderlich dazu Beschlüsse fassen können, aber es anschliessend **geeigneten Personen überlassen, die beschlossene Haltung gegenüber dem Kleinen Kirchenrat oder andern Stellen zu vertreten**. Für den courant normal dürfte es genügen, dass die beauftragten Personen die beschlossene Haltung nach ihrem Ermessen vertreten (dafür sollen auch geeignete, das Vertrauen geniessende Personen gewählt werden, vgl. hinten Ziffern 7 und 8). Denkbar ist aber, dass der Pfarrkonvent auch einmal Wert darauf legt, dass zu einer besonders wichtigen Frage eine ganz bestimmte Haltung vertreten wird. Er sollte für diesen Fall die Möglichkeit haben, der gewählten Vertretung mit Blick auf deren Verhalten (z.B. Ausübung des Antragsrechts im Kleinen Kirchenrat) **verbindliche Anweisungen** zu erteilen.

#### **Fazit / Lösungsvorschläge:**

Aufgaben des Pfarrkonvents sind

- die Behandlung grundsätzlicher Fragen von theologischer Bedeutung zur Beratung des Kleinen Kirchenrats und anderer Stellen der Kirchgemeinde,
- die Mitwirkung bei der Aufgaben- oder Legislaturplanung der Kirchgemeinde,
- die Wahl der Vertretung des Pfarramts gegenüber dem Kleinen Kirchenrat und andern Stellen, insbesondere anlässlich der Ratssitzungen,
- gegebenenfalls das Erteilen verbindlicher Vorgaben für diese Vertretung.

## **5 Organisation und Verfahren**

Damit der Pfarrkonvent seine Aufgaben wahrnehmen kann, sind Sitzungen mit einer gewissen Regelmässigkeit unabdingbar. Der Sitzungsrhythmus darf andererseits aber auch nicht dazu führen, dass andere Aufgaben der Pfarrpersonen darunter leiden. Angezeigt sein dürfte ein **Minimum von zwei Sitzungen pro Jahr**. Darüber hinaus muss die Möglichkeit bestehen, dass der Konvent zu wichtigen Geschäften zu weiteren Sitzungen einberufen wird. Zu denken ist etwa an eine Vorberatung vor einer Sitzung der Planungskonferenz (vgl. Arbeitspapier „Strategische Aufgabenplanung“). Einer üblichen Regelung würde entsprechen, dass das Präsidium bei Bedarf einberuft und überdies eine bestimmte Anzahl von Pfarrpersonen die Einberufung verlangen kann.

Der Pfarrkonvent wird über eine Haltung zu bestimmten Fragestellungen und unter Umständen auch über konkrete Anträge zu entscheiden haben. Damit stellt sich die Frage, wie solche Entscheide zustande kommen, mit andern Worten: wie das **Verfahren im Pfarrkonvent** zu regeln ist. Der Pfarrkonvent dürfte gemeinderechtlich als Kommission zu qualifizieren sein, womit er beschlussfähig ist, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.<sup>11</sup> Es besteht kein Grund anzunehmen, dass eine Pfarrperson mit geringem Anstellungsgrad weniger zur Entscheidungsfindung beitragen

<sup>11</sup> Art. 12 Abs. 1 der Gemeindeverordnung vom 12. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111).

kann als eine vollzeitlich angestellte. Dementsprechend sollen **alle Pfarrpersonen im Konvent über die gleiche Stimmkraft** verfügen und unabhängig vom Beschäftigungsgrad je eine Stimme haben. Erwägenswert ist allenfalls ein **Stichentscheid** der oder des Vorsitzenden bei Stimmen-gleichheit. Nicht selten kennen Gemeinwesen aber auch die Regel, dass **ein Antrag bei Stim-mengleichheit abgelehnt** ist, weil er eben keine Mehrheit erhält (diese Regelung ist aber nur tauglich für Schlussabstimmungen, für die Bereinigung von Anträgen ist ein Entscheid in der einen oder andern Richtung unabdingbar).

**Fazit / Lösungsvorschläge:**

Der Pfarrkonvent wird mindestens einmal jährlich einberufen.

Das Präsidium beruft bei Bedarf zu zusätzlichen Sitzungen ein. Eine bestimmte Anzahl Pfarrpersonen (z.B. fünf) können die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Die Pfarrpersonen haben im Pfarrkonvent unabhängig von ihrem Beschäftigungsgrad eine Stimme.

## **6 Präsidium**

Der Pfarrkonvent wird aus praktischen Gründen über ein Präsidium (Arbeitstitel) verfügen müssen, das für **organisatorische Belange** (z.B. Einberufung) verantwortlich ist und den Vorsitz im Konvent hat. Das Präsidium wird einer Person zu übertragen sein, die für diese Funktion geeignet ist und auch hinreichendes Vertrauen der Pfarrpersonen genießt. Das Präsidium besteht sinnvollerweise mindestens aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und – für den Fall der Verhinderung dieser Person – einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten (vgl. aber auch hinten Ziffer 7).

Grundsätzlich denkbar sind sowohl eine Wahl des Präsidiums auf eine bestimmte Amtsdauer als auch eine Lösung mit ad hoc gewählten Personen, wonach der Konvent jeweils ein Tagespräsidium wählt und je nach Geschäft bestimmt, wer das Pfarramt z.B. an den Ratssitzungen vertritt.<sup>12</sup> Für eine feste Amtsdauer sprechen gute Gründe. Sie gewährleistet Kontinuität und entlastet den Konvent, weil nicht an jeder Sitzung auch über das Präsidium beschlossen werden muss. Es wäre angesichts des Sitzungsrhythmus des Kleinen Kirchenrats auch praktisch gar nicht möglich, dass der Konvent für jede Ratssitzung eine geeignete Person bestimmt. Die Amtsdauer wird, wie für Gemeinden üblich, sinnvollerweise auf vier Jahre festgelegt. Bedenkenswert ist allenfalls die Möglichkeit des Konvents, eine gewählte Person während der Amtsdauer **abzuberufen**, beispielsweise für den Fall, dass diese Person – aus welchen Gründen auch immer – nicht mehr als geeignete Vertretung der gesamten Pfarrrschaft gelten kann.

---

<sup>12</sup> Eine solche Lösung ist im politischen Bereich für Gemeindeverbände verbreitet: Die Gemeinden bestimmen, unter Umständen auch ad hoc, wer sie im Parlament eines Gemeindeverbands vertritt, und können ihrer Vertretung auch Weisungen, namentlich zum Abstimmungs- und Wahlverhalten, erteilen. Vgl. Art. 133 Abs. 2 und 3 GG und UELI FRIEDERICH, Kommentar zum Gemeindegesetz des Kantons Bern, Bern 1999, Art. 133 N 19 ff.

**Fazit / Lösungsvorschläge:**

Der Pfarrkonvent wählt ein Präsidium auf eine Amtsdauer von vier Jahren.

Er kann das Präsidium oder – sofern das Präsidium aus mehreren Personen besteht – einzelne Mitglieder des Präsidiums aus wichtigen Gründen während laufender Amtsdauer abberufen.

## **7        Erweitertes Präsidium**

Gute Gründe sprechen für ein erweitertes Präsidium, dem neben den genannten Personen z.B. **drei bis fünf weitere Pfarrpersonen** angehören und welches das Pfarramt ausserhalb der Sitzungen des Pfarrkonvents gegenüber Dritten repräsentiert. Dafür spricht namentlich, dass der Pfarrkonvent selber aus praktischen Gründen nicht zu allen Geschäften des Kleinen Kirchenrats Stellung nehmen kann, dass aber eine gewisse **breitere Abstützung der Haltung des Pfarramts** erwünscht ist. Für eine zweisprachige Kirchgemeinde erscheint es angezeigt, dass auch eine Pfarrperson französischer Sprache in einem erweiterten Präsidium Einsitz nimmt (vgl. auch Arbeitspapier „Französischsprachige Gemeindeangehörige, Ziffer 5.3). Einem solchen erweiterten Präsidium gehören sinnvollerweise auf jeden Fall **die Personen an, die das Pfarramt gegenüber Dritten, insbesondere an den Sitzungen des Kleinen Kirchenrats, vertreten** (vgl. sogleich Ziffer 8). In diesem Gremium könnten die Ratsgeschäfte – soweit dazu Bedarf besteht – mit mässigem Aufwand regelmässig vorbesprochen und die Haltung des Pfarramts diskutiert werden. Einem solchen beschränkten Kreis könnten auch eher als dem ganzen Pfarrkonvent **Informationen** unterbreitet werden, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

Auch ein erweitertes Präsidium wird sinnvollerweise auf eine bestimmte **Amtsdauer** gewählt, allenfalls verbunden mit der Möglichkeit des Pfarrkonvents, einzelne Mitglieder während laufender Amtsdauer aus wichtigem Grund abzuberaufen.

**Fazit / Lösungsvorschlag:**

Das Präsidium besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten und drei bis fünf weiteren Mitgliedern.

Dem Präsidium gehören eine französischsprachige Pfarrperson und die Personen an, die das Pfarramt gegenüber Dritten, insbesondere an den Sitzungen des Kleinen Kirchenrats, vertreten.

## **8        Vertretung gegenüber dem Kleinen Kirchenrat und andern Stellen**

Der Pfarrkonvent wird zu bestimmen haben, wer die Haltung des Pfarramts bzw. des Pfarrkonvents gegenüber Dritten und insbesondere gegenüber dem Kleinen Kirchenrat vertritt. Personen mit dieser Aufgabe müssen in der Lage sein, den Konvent und die Pfarrpersonen repräsentativ zu vertreten. Dies **kann**, muss aber nicht zwingend die Präsidentin oder Präsident oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Pfarrkonvents sein. Denkbar ist durchaus, dass eine bestimmte Person zwar die Fähigkeit hat, den Pfarrkonvent zuverlässig und weitsichtig zu leiten, aber weniger geeignet erscheint, um die Haltung des Konvents nach aussen zu vertreten. Der Pfarrkonvent soll des-

halb **frei entscheiden können, welche Personen mit welchen Begabungen er für die beiden Funktionen wählt.**

An den Sitzungen des Kleinen Kirchenrats wird nach den Vorgaben der Kirchenordnung im Minimum eine Vertretung des Pfarrkonvents teilnehmen müssen. Eine Vertretung durch zwei Personen erscheint für den *courant normal* verzichtbar und insbesondere mit Blick auf die damit gebundenen Ressourcen zu aufwändig, kann aber für die Behandlung bestimmter Geschäfte unter Umständen angezeigt sein. Gute Gründe sprechen für eine Lösung, wonach im Normalfall **eine** dafür bestimmte Person den Pfarrkonvent ständig vertritt und für die **nötige Kontinuität im Zusammenwirken zwischen Rat und Pfarramt** sorgt. Je nach Geschäft müsste es aber möglich sein, dass **eine weitere Pfarrperson** an den Sitzungen teilnimmt, sofern das Ratspräsidium zustimmt. Eine solche zweite Person könnte durchaus **ad hoc** bestimmt werden. Denkbar ist beispielsweise, dass der Rat ein Geschäft behandelt, mit dem sich ein Mitglied des erweiterten Präsidiums intensiv beschäftigt hat oder für welches diese Person besonderes Interesse hat. Die zweite Vertretung kann namentlich für Geschäfte, welche die französischsprachigen Gemeindeglieder besonders betrifft, insbesondere die französischsprachige Pfarrperson im Präsidium sein (der generell ein Teilnahmerecht für solche Geschäfte eingeräumt werden soll, vgl. Leitsatz 5 und Ziffer 5.3 des Arbeitspapiers „Französischsprachige Gemeindeangehörige“).

Eine Vertretung des Konvents durch mindestens zwei Personen – allenfalls durch das gesamte erweiterte Präsidium – erscheint für **bedeutende Geschäfte ausserhalb des courant normal** diskussionswürdig, insbesondere im Rahmen der Aufgaben- und Legislaturplanung (vgl. dazu das Arbeitspapier „Strategische Aufgabenplanung“).

Soll die Vertretung des Pfarramts ihre Beratungsaufgabe seriös und wirksam wahrnehmen können, ist eine angemessene **Vorbereitung auf die Ratssitzungen** unabdingbar. Eine solche Vorbereitung könnte in einem erweiterten Präsidium erfolgen. Dementsprechend werden die Personen, die ständig oder allenfalls bei Bedarf an den Sitzungen teilnehmen, sinnvollerweise stets aus der Mitte des **erweiterten Präsidiums** bestimmt.

Voraussetzung für eine seriöse Vorbereitung wäre, dass das Präsidium rechtzeitig die **Traktandenliste und Unterlagen zu wichtigen Geschäften** erhält. Diese Unterlagen werden grundsätzlich vertraulich zu behandeln sein. Dies sollte in einem erweiterten Präsidium kein Problem darstellen. Rechtlich heikel wäre es demgegenüber, wenn die Traktandenliste systematisch und ohne Weiteres aktiv allen Pfarrpersonen zugestellt würde. Demgegenüber spricht grundsätzlich nichts dagegen, dass eine Pfarrperson **auf Verlangen** Einsicht in die Traktandenliste nehmen kann. Unter Umständen wäre eine Pfarrperson nur so in der Lage, dem Auftrag der theologischen Beratung nachzukommen. Die Vertretung des Pfarramts gegenüber dem Kleinen Kirchenrat ist zwar Sache der dafür bestimmten Person und allenfalls eines weiteren Mitglieds des Präsidiums, doch müsste jede Pfarrperson die Möglichkeit haben, nötigenfalls „auf dem Dienstweg“, nämlich über das Präsidium oder gegebenenfalls über den ganzen Pfarrkonvent, ein Thema zur Diskussion zu stellen.

Das Pfarramt bzw. der Pfarrkonvent wird ganz generell die Möglichkeit haben müssen, dem Kleinen Kirchenrat Anliegen auch ausserhalb von Ratssitzungen zu unterbreiten. Ob allenfalls eine ständige Vertretung des Pfarrkonvents **im Büro des Kleinen Kirchenrats** erforderlich oder angezeigt und auch praktisch gangbar ist, wäre gegebenenfalls noch zu diskutieren.

**Fazit / Lösungsvorschläge:**

Das Präsidium vertritt das Pfarramt gegenüber dem Kleinen Kirchenrat und weiteren Stellen der Kirchgemeinde.

Ein Mitglied des Präsidiums nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen des Kleinen Kirchenrats teil und sorgt für die nötige Kontinuität im Zusammenwirken zwischen Kleinem Kirchenrat und Pfarramt. Im Einverständnis mit dem Ratspräsidium kann zusätzlich ein zweites, je nach Geschäft ad hoc bestimmtes Mitglied des Präsidiums an den Sitzungen teilnehmen.

Das Präsidium bespricht vor den Ratssitzungen wichtige Geschäfte. Er erhält zu diesem Zweck die Traktandenliste und soweit erforderlich Unterlagen zu einzelnen Geschäften.

Die Sitzungen des Präsidiums sind vertraulich. Alle Pfarrpersonen haben die Möglichkeit, auf Verlangen Einsicht in die Traktandenliste zu nehmen; sie wahren dabei die Vertraulichkeit.

## **9 Abgeltung**

Die Mitwirkung im Pfarrkonvent und im Präsidium sowie die Vertretung des Pfarramts an Sitzungen des Kleinen Kirchenrats oder in andern Gremien ist wie erwähnt (vorne Ziffer 3) Bestandteil des beruflichen Auftrags der Pfarrpersonen. Diese Tätigkeit erfolgt somit **im Rahmen der Arbeitszeit** und soll dementsprechend über den Lohn entschädigt werden. Ob für die Mitwirkung im Pfarrkonvent oder in besonderen Gremien oder für die Teilnahme an Ratssitzungen ein (zusätzliches) Sitzungsgeld ausgerichtet werden soll, wird im Rahmen der personalrechtlichen Regelung zu entscheiden sein. Üblicherweise erhalten Angestellte nur dann ein Sitzungsgeld, wenn sie ausserhalb ihrer Arbeitszeit an Sitzungen teilnehmen.

**Fazit / Lösungsvorschlag:**

Die Mitwirkung im Pfarrkonvent ist Teil der beruflichen Arbeit der Pfarrpersonen. Sie erfolgt während der Arbeitszeit und wird über den Lohn abgegolten.

## **10 Pfarrkonvent und Kirchenkreise**

Einzelne Pfarrpersonen einer Kirchgemeinde Bern sind möglicherweise überwiegend oder ausschliesslich für die gesamte Kirchgemeinde tätig (z.B. für eine Fachstelle oder als „Münsterprediger/in“). Die im Pfarrkonvent vertretenen Pfarrpersonen dürften aber zum überwiegenden Teil in den einzelnen Kirchenkreisen tätig und der entsprechenden Kreiskommission unterstellt sein (vgl. Arbeitspapier „Kirchenkreise“, Ziffern 5.2, 6.2 und 7). Regelungen zum Verhältnis **des Pfarrkonvents** zu den Kirchenkreisen drängen sich prima vista nicht auf. Es dürfte angezeigt sein, dass sich die Pfarrpersonen in den Kreisen unter sich als Team organisieren und z.B. die Teilnahme an Sitzungen der Kreiskommission regeln.



## 11 Regelungsbedarf und Zuständigkeit

Der Pfarrkonvent erfüllt in der Kirchgemeinde wichtige Aufgaben und darf deshalb zu den „Grundsätzen der Organisation“ gezählt werden, die **im Organisationsreglement zu regeln** sind.<sup>13</sup> Darin werden sinnvollerweise der Bestand und die Zusammensetzung des Pfarrkonvents, die wichtigsten Aufgaben und der Grundsatz geregelt, dass eine Vertretung des Pfarrkonvents das Pfarramt gegenüber dem Kleinen Kirchenrat und gegenüber Dritten vertritt und an den Ratssitzungen teilnimmt.

In welchem Ausmass Ausführungsbestimmungen erforderlich sind und wer diese zu erlassen hat, wird zu entscheiden sein. Denkbar ist ein besonderes Reglement oder allenfalls eine Verordnung des Kleinen Kirchenrats.<sup>14</sup> Dem Umstand, dass das Pfarramt nicht ein „Aussenorgan“ der Kirchgemeinde mit Vertretungsbefugnis gegenüber Dritten, sondern ein beratendes „Innenorgan“ und eigenständiges Gegenüber des Kleinen Kirchenrats ist, entspräche allerdings eher der Grundsatz, dass sich der **Pfarrkonvent selbst konstituiert** und seine interne Organisation mit Einschluss des Präsidiums selbst bestimmt.

### **Fazit / Lösungsvorschläge:**

Der Pfarrkonvent und seine wichtigsten Aufgaben sowie das Verhältnis zum Kleinen Kirchenrat sind im Organisationsreglement der Kirchgemeinde verankert und geregelt.

Der Pfarrkonvent bestimmt die Einzelheiten (Verfahren im Konvent, Grösse und Zusammensetzung des Präsidiums, Amtsdauer und allfällige Abberufung des Präsidiums etc.) selbst.

## 12 Sozialdiakonisches und Katechetenamt

Zu diskutieren sein wird, ob und inwieweit sich entsprechende Regelungen für die beiden andern Ämter in der Kirchgemeinde aufdrängen. Dies dürfte nach heutiger Einschätzung nicht erforderlich sein. An der Retraite vom 28. Januar 2017 mit Vertretungen der Projektkommission, des Grossen und Kleinen Kirchenrats, der Präsidentenkonferenz und des Kirchmeieramts ist überwiegend die Meinung vertreten worden, die beiden weiteren Ämter würden auf gesamtgemeindlicher Ebene hinreichend vertreten (das diakonische Amt z.B. durch die Fachstelle Diakonie). Erforderlich sei demgegenüber eine angemessene Organisation in den Kirchenkreisen (vgl. auch Arbeitspapier „Kirchenkreise“, Ziffer 5.2, am Ende).

27.02.2017 / uf

Durch Projektkommission genehmigt

---

<sup>13</sup> Art. 51 GG.

<sup>14</sup> Die zweite Lösung liegt an sich auf der Linie der Regelung in der Kirchenordnung, vgl. Art. 145h Abs. 2 KO: „Der Kirchgemeinderat fördert und regelt die Zusammenarbeit unter den Ämtern und weiteren Diensten“. Rechtlich betrachtet entscheidet allerdings der kommunale Gesetzgeber, wer zur Regelung zuständig ist.